

Gebührensatzung

über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen vom 21.03.2005, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 02.09.2020

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S 313), §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Kommunalfriedhofs in Stukenbrock und der Friedhofseinrichtungen auf diesem und dem Waldfriedhof in Schloß Holte sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstellen und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Friedhofseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

Sind die Gebührenpflichtigen nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird nur dann erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung von Gebühren

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung des Gebührenbescheides bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Herabsetzung oder Rückzahlung von Gebühren

Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren. Die für Wahlgräber bei deren Freiwerden nach Umbettung geltende Regelung ist dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Beträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156), ergänzt am 12.09.2003 (GV NRW S. 570).

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2003 (GV NRW S. 715).

§ 7 Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofsleistungen richtet sich nach dem beiliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.07.2000 außer Kraft.

Nr.	Art der Leistung	Gebühr Kap. Schloß Holte bis Abschl. Renovierung*1	Gebühr ab 01.10.2010/ 01.11.2011 (siehe*2)in €
I	<u>Nutzungsgebühren (SK 4321100)</u>		
1	<u>Grabstätten</u>		
1.1	Reihengräber		
1.11	Erdgrab für Verstorbene bis 5 Jahre (15 Jahre Ruhefrist)		234,00
1.12	Erdgrab für Verstorbene über 5 Jahre (25 Jahre Ruhefrist)		555,00
1.13	Urnenreihengrab (20 Jahre Ruhefrist)		228,00
1.2	Wahlgrabstätten		
1.21	Kinderwahlgrab		288,00
1.22	Erdwahlgrab je Lager		690,00
1.23	Urnenwahlgrab ab 0,5 m ² je Lager		*2 442,00
1.24	Urnenwahlgrab unter 0,5 m ² je Lager		276,00
1.25	Verlängerung des Nutzungsrechts:		
	Übersteigt die Ruhe- die Nutzungszeit, ist für die fehlende		
	Zeit die anteilige Nutzungsgebühr nach Ziffern 1.21 – 1.23		
	für alle Lager der Wahlgrabstätte zu entrichten.		
1.26	Rückzahlung von Nutzungsgebühren nach Freiwerden		
	durch Umbettung		
	Die ursprüngliche Gebühr wird wie folgt, auf volle Euro		
	aufgerundet, zurückgezahlt:		
	a) Kinderwahlgräber < 5 Jahre Nutzung 2/3 der Summe		
	< 10 Jahre Nutzung 1/3 der Summe		
	b) Erw.-Wahlgräber < 5 Jahre Nutzung 4/5 der Summe		
	< 10 Jahre Nutzung 3/5 der Summe		
	< 15 Jahre Nutzung 2/5 der Summe		
	< 20 Jahre Nutzung 1/5 der Summe		
	c) Urnenwahlgräber < 5 Jahre Nutzung 3/4 der Summe		
	< 10 Jahre Nutzung 2/4 der Summe		
	< 15 Jahre Nutzung 1/4 der Summe		
1.27	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte		276,00
1.3	Gemeinschaftsgrabstätten		
1.31	Erdgrab		450,00
1.32	Urnengrab anonym		180,00
1.33	Urnengrab halb-anonym		300,00
1.34	Erdgrab pflegefrei ohne Gestaltung (Ahornfeld)		2.100,00
1.35	Urnengrab pflegefrei ohne Gestaltung (Ahornfeld)		1.750,00
1.36	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Monat/je Lager		6,00
2	<u>Friedhofseinrichtungen</u>		
2.1	Friedhofskapelle		
2.11	Trauerfeier		150,00
2.12	Rosenkranzgebet		50,00
2.13	Zuschlag für Aufbahrung in Kapelle (wie Tarifstelle 2.21)		50,00
2.14	Zuschlag für 2. Trauerfeier		90,00

2.2	Abschiedsräume (Einlieferungs- und Beerdigungstag rechnen als 1 Tag)		
2.21	Aufbahrung pro Tag *1		50,00
	Für die Kapelle Schloß Holte gelten die bisherigen Tarife 3.13, 3.14, 3.23 und 3.24 (siehe nächste Seite) bis zum Abschluss der dortigen Renovierungsmaßnahmen. Danach gelten die Tarifstellen aus Spalte 2.	Wichtiger Hinweis	
II	<u>Verwaltungsgebühren (SK 4311000)</u>		
3	<u>Bestattungen</u>		
3.1	Reihen- und Einzelwahlgrab		
3.11	Verstorbene bis 5 Jahre		255,00
3.12	Verstorbene über 5 Jahre		360,00
3.2	Wahlgrab ab 2-Lager		
3.21	Verstorbene bis 5 Jahre		350,00
3.22	Verstorbene über 5 Jahre		575,00
3.3	Urnen in Reihen- oder Wahlgrab		240,00
3.4	Gemeinschaftsgrabstätten		
3.41	Erdbestattung		360,00
3.42	Urnenbestattung		260,00
3.43	Erdbestattung (Ahornfeld)		480,00
3.44	Urnenbestattung (Ahornfeld)		260,00
3.5	Grabeinfassungen aus Basaltstein		
3.51	Kindergräber bis 5 Jahre		
	a) Reihengrab / Wahleinzelngrab		100,00
	b) Wahlgrab (2-Lager)		150,00
	c) jedes weitere Lager		50,00
3.52	Erwachsenengräber über 5 Jahre		
	a) Reihen-/Wahleinzelngrab		150,00
	b) Wahlgrab (2-Lager)		205,00
	c) jedes weitere Lager		65,00
3.53	Urnengräber		
	a) Reihengrab		55,00
	b) Reihengrab, groß	*2	88,00
	c) Wahlgrab (2-Lager)		75,00
	d) Wahlgrab (2-Lager), groß	*2	120,00
	e) Wahlgrab (4-Lager)		105,00
	f) halb-anonymes Urnengrab		75,00
3.6	Grabplatte (Ahornfeld)		
3.61	Grabplatte		565,00
3.62	Beschriftung der Grabplatte (pro Buchstabe/Zeichen)		9,00
3.63	Zuschlag bei Nachschrift		93,00

4.	<u>Um- und Ausbettungen</u>		
4.1	Ausbettung		
4.11	Verstorbene bis 5 Jahre		410,00
4.12	Verstorbene über 5 Jahre		575,00
4.13	Urne		180,00
4.14	Zuschlag Wiederbeisetzung nach Obduktion		100,00
4.15	Zuschlag Wiederbeisetzung (Umbettung) in andere Grabstelle (wie Tarifstellen 3.1 – 3.4)		
4.16	Zuschlag für Ausbettung in den ersten 10 Jahren nach Erdbeisetzung		150,00
5.	<u>Verwaltungsleistungen</u>		
5.1	Übertragung oder Umschreibung von Nutzungsrechten an einem Wahlgrab		10,00
5.2	Ersatzurkunden und Zweitausfertigungen von Dokumenten		5,00
5.3	Grabmalgenehmigungen (Errichtung und Veränderung)		30,00
5.4	Abwicklung der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern in Verbindung mit Umbettungen		25,00
	*1		
	bisherige Tarife 3.13, 3.14, 3.23 und 3.24		
	Friedhofskapelle incl. Standardausschmückung		
3.13	Trauerfeier in Schloß Holte	145,00	
3.14	Trauerfeier und Aufbahrung in Schloß Holte	220,00	
	Aufbahrungskammern incl. Standardausschmückung		
3.23	Aufbahrung ohne Kühlung in Schloß Holte pro Tag	30,00	
3.24	Aufbahrung mit Kühlung in Schloß Holte pro Tag	40,00	